

In der Senatssitzung am 16. November 2021 beschlossene Fassung

**Der Senator für Inneres
Der Senator für Finanzen**

Bremen, den 21. Oktober 2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. November 2021

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei

A. Problem

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei im Lande Bremen. Sie umfasst die grundlegenden Bestimmungen zum Studium und zu den Prüfungen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen.

Die Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter wurden in der Vergangenheit ausschließlich an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen gemäß der BremPolAPV ausgebildet. Dies regelt der Abschnitt 1 BremPolAPV.

Der Bremer Senat hat am 30.03.2021 im Rahmen der Eckwertverhandlungen des Bremer Haushalts für die Jahre 2022/2023 beschlossen, dass finanzielle Mittel zur Ausbildung Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter in Niedersachsen für die Einstellungsjahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt werden. Zum 01.10.2021 haben bereits 25 Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter ihr Studium in Niedersachsen an der Polizeiakademie in Oldenburg aufgenommen, am 01.10.2022 werden 25 weitere Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter folgen.

Folglich werden an der Polizeiakademie Niedersachsen die niedersächsischen Ausbildungsinhalte vermittelt, so dass auch die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen für diese Bremer Anwärterinnen und Anwärter Anwendung finden muss. Ebenso muss die Polizeiakademie Niedersachsen als Ausbildungsstelle Erwähnung finden, um u. a. die dienstrechtlichen Stellungen und Zuständigkeiten zu regeln.

Die Änderungsverordnung sieht demnach eine Änderung des Abschnitts 1 BremPolAPV vor. So soll in § 1 BremPolAPV geregelt werden, dass bremische Anwärterinnen und Anwärter im Polizeivollzugsdienst mit Studienort in Niedersachsen nach dortigem Ausbildungs- und Prüfungsrecht ausgebildet werden. Nach Satz 2 wird die nach diesem Ausbildungs- und Prüfungsrecht abgelegte Bachelorprüfung als Laufbahnprüfung für den Polizeivollzugsdienst im Land Bremen anerkannt; die Abschnitte 2- 4 der BremPolAPV sind nicht maßgeblich. In den §§ 3 und 4 BremPolAPV wird zusätzlich zur Hochschule für Öffentliche Verwaltung auch die Polizeiakademie Niedersachsen als Ausbildungsstelle benannt.

Weiter soll die Änderungsverordnung der BremPolAPV den Hinweisen Rechnung tragen, welche die Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Rahmen des nunmehr erfolgreich abgeschlossenen Reakkreditierungsverfahrens erhalten hat: Im Rahmen modularisierter Studiengänge wird jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens

30 Zeitstunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es zweckmäßig, den zeitlichen Umfang eines Leistungspunktes ausdrücklich festzulegen.

Die notwendige Änderung der BremPolAPV soll im Gleichklang mit der Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung, die ebenfalls zur Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildung eines Teils der Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter an der Polizeiakademie in Niedersachsen notwendig geworden ist, erfolgen.

B. Lösung

Inkraftsetzung der Änderungsverordnung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei gemäß anliegendem Entwurf.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung

Der Bremer Senat hat am 30.03.2021 im Rahmen der Eckwertverhandlungen des Bremer Haushalts für die Jahre 2022/2023 beschlossen, dass finanzielle Mittel für die Ausbildung Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter in Niedersachsen für die Einstellungsjahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt werden. Zum 01.10.2021 haben bereits 25 Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter ihr Studium in Niedersachsen an der Polizeiakademie in Oldenburg aufgenommen, zum 01.10.2022 werden weitere 25 Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter ihr Studium in Niedersachsen aufnehmen und nach erfolgreich abgeschlossenem Studium in die Polizei Bremen einmünden.

Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen des Einstellungs- und Auswahlverfahrens der Polizei Bremen. Die Bewerberinnen und Bewerber können ihre Präferenz äußern, ihr Studium am Standort Oldenburg zu absolvieren. Von den 25 Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärttern, die am 01.10.2021 das Studium in Niedersachsen begonnen haben, sind 11 Männer und 14 Frauen.

Zum 01.10.2020 wurden insgesamt 71 Männer und 54 Frauen in die Polizeien Bremens eingestellt. Zum 01.04.2021 waren es 28 Frauen und 50 Männer und zum 01.10.2021 60 Frauen und 90 Männer.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Der Verordnungsentwurf wurde den gem. § 51 Beamtenstatusgesetz, § 93 Bremisches Beamtenengesetz zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sowie den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 zugeleitet.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat in seiner Stellungnahme vom 21.09.2021 (siehe Anlage) zu der mit dem Verordnungsentwurf beabsichtigten Anwendung der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen (Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 182) auf die an der Polizeiakademie Niedersachsen (Standort Oldenburg) Studierenden Bedenken geäußert. Zu den Bedenken des DGB wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei im Lande Bremen. Sie umfasst die grundlegenden Bestimmungen zum Studium und zu den Prüfungen des Studiengangs Polizeivollzugsdienstes an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen.

Ebenso werden solche Bestimmungen für niedersächsische Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter in der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen geregelt.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen Bremen und Niedersachsen sieht nunmehr vor, dass Bremische Anwärterinnen und Anwärter im Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen ausgebildet werden. Folglich werden also auch die niedersächsischen Ausbildungsinhalte an die Bremer Studierenden vermittelt. Die Bremer Studierenden werden die gesamte Ausbildungsdauer von drei Jahren an der Polizeiakademie Niedersachsen studieren, so dass demnach auch die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen für diese Bremer Anwärterinnen und Anwärter Anwendung finden wird. Geregelt wird dies im Geltungsbereich des § 1 (2) der BremPolAPV n. F., der ausweist, dass die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei in der Freien Hansestadt Bremen, mit Ausbildungsstandort in Oldenburg, an der Polizeiakademie Niedersachsen, nach Maßgabe der für die Ausbildung geltenden Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden wird.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Stellungnahme vom 21.09.2021 zu bedenken gegeben, dass die o. g. Prüfungsregelungen Unterschiede aufweisen.

Er nimmt darin Bezug auf die Möglichkeiten zur Unterbrechung des Studiums nach der niedersächsischen Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen, nach der gem. § 2 eine Unterbrechung des Studiums in besonderen Fällen, wie z. B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Erkrankung oder Förderung des Spitzensports um bis zu drei Jahre unterbrochen werden kann. Studierende des Bachelorstudienganges an der Hochschule für öffentliche Verwaltung haben gem. § 22 Absatz 3 der BremPolAPV die Möglichkeit, Semester oder praktische Studienabschnitte zu wiederholen, wenn sie durch Krankheit oder sonstige Gründe länger als 25 Arbeitstage abwesend sind; damit wird auch den persönlichen Belangen der Studierenden an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Rechnung getragen, um den Studienerfolg trotz längerer Abwesenheiten sicherzustellen.

Darüber hinaus nimmt der DGB Bezug auf die Wiederholungsprüfung gem. § 11 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen. Es bestehe demnach in zwei Fällen die Möglichkeit, an einer zweiten Wiederholungsprüfung teilzunehmen; in Bremen würden dagegen Studierende, die die erste Wiederholung nicht erfolgreich bestanden haben, grundsätzlich entlassen. Der DGB stellt hierzu die Frage, welche der Regelungen angewandt wird. Hierauf ist zu erwidern, dass keine Vermischung der Prüfungsregularien erfolgen wird. Die Studierenden der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen werden gem. der BremPolAPV ausgebildet; die Studierenden an der Polizeiakademie Niedersachsen nach der dortigen Studiensatzung – Grundlage hierfür ist der nunmehr aufgenommene Verweis in § 1 Abs. 2 BremPolAPV n. F.. Beantwortet wird die Frage danach, „welche der Regelungen“ angewandt werden, folglich damit, dass beide Regelungen Anwendung finden; jedes Prüfungsrecht in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbildungsstandort. Ein Vermischen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist nicht angezeigt und auch rechtlich nicht tragbar.

Der Kooperationsvertrag ist so gefasst, dass er - für den Fall einer beiderseitigen Entscheidung für eine Fortführung der Kooperation - auch für spätere Jahrgänge Gültigkeit entfalten kann, die über die derzeit geplanten zwei Jahrgänge hinausgehen. Eine mögliche Wiederholung eines Studienabschnittes - aufgrund von Unterbrechungen - durch einen Bremer Studierenden

in Niedersachsen muss sodann an der Polizeiakademie Niedersachsen erfolgen.

Es ist anzumerken, dass ohnehin derzeit durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Abstimmung mit dem Senator für Inneres geprüft wird, eine einmalige zweite Wiederholungsprüfung im Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen zuzulassen. Die Anpassung dieser Regelung ist aufgrund von Abstimmungsprozessen hingegen zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Die übrigen Spitzenverbände der Gewerkschaften haben auf eine Stellungnahme verzichtet oder sich nicht zum Verordnungsentwurf geäußert.

Die norddeutschen Länder haben im Rahmen des Konsultationsverfahrens keine Bedenken geäußert oder von der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen und des Senators für Inneres vom 21. Oktober 2021 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei und deren Ausfertigung sowie Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei
- Begründung zum Verordnungsentwurf
- Stellungnahme des DGB

Entwurf

Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei

Vom

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei vom 28. April 2020 (Brem.GBl. S. 295 — 2040-k-7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 werden die Wörter „an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei in der Freien Hansestadt Bremen, mit Ausbildungsstandort in Oldenburg, an der Polizeiakademie Niedersachsen, wird, abweichend von den Abschnitten 2 bis 4 dieser Verordnung, nach Maßgabe der für die Ausbildung geltenden Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 12. März 2018 (Nds. MBl. S. 651) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Für die im Rahmen dieser Ausbildung abgelegte Bachelorprüfung gilt § 17 entsprechend.“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienst“ die Wörter „oder an der Polizeiakademie Niedersachsen im Studiengang Polizeivollzugsdienst“ eingefügt.
3. In § 4 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „oder der Polizeiakademie Niedersachsen“ eingefügt.

4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.“

b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Ein Modul“ ersetzt.

c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Ein Modul“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

5. § 15 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Formel“ wird das Fußnotenzeichen „¹“ eingefügt.

b) Als Fußnote werden folgende Sätze eingefügt:

„¹ Die modifizierte Bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min});$$

dabei bedeuten:

x gesuchte deutsche Note

N_{max} beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} Mindestnote zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d in das deutsche Notensystem zu transformierende Note.

Das Ergebnis der Formel wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. Falls das Ergebnis der Formel genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Fall der Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts werden die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiederholung erworbenen Leistungspunkte und erzielte Prüfungsergebnisse mit den vorgesehenen Notenfaktoren vollständig auf die Bachelorprüfung angerechnet. Bei der Wiederholung von Modulprüfungen wird das jeweils beste Prüfungsergebnis berücksichtigt. Die nach dem zu wiederholenden Ausbildungsabschnitt erzielten Prüfungsergebnisse werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 18 Absatz 5 entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt².“

b) Als Fußnote 2 wird folgender Text eingefügt:

„² Der Anteil (x) wird nach der Formel berechnet:

$$x = (100 - \sum^{NF \text{ alt}}) / \sum^{NF \text{ neu}};$$

dabei bedeuten

$\sum^{NF \text{ alt}}$ Summe der nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnenden Notenfaktoren

$\sum^{NF \text{ neu}}$ Summe der nach Absatz 3 Satz 3 anzurechnenden Notenfaktoren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV)

- Begründung -

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter werden derzeit ausschließlich an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen gemäß der BremPolAPV ausgebildet. Dies regelt der Geltungsbereich nach § 1 BremPolAPV.

Es ist auch geplant, bremische Anwärter:innen im Polizeivollzugsdienst ab dem 1. Oktober 2021 der Polizeiakademie Niedersachsen zuzuweisen und auszubilden. Folglich werden die niedersächsischen Ausbildungsinhalte vermittelt, so dass auch die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen für diese Bremer Anwärter:innen Anwendung finden muss.

zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu Buchstabe b)

Die Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung nicht mehr ausschließlich an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, sondern findet nunmehr auch Anwendung für die Bremer Studierenden mit Studienort in Niedersachsen.

zu Buchstabe c)

Der neue Abs. 2 Satz 1 BremPolAPV regelt, dass bremische Anwärter:innen im Polizeivollzugsdienst mit Studienort in Niedersachsen nach dortigem Ausbildungs- und Prüfungsrecht ausgebildet werden. Nach Satz 2 wird die nach diesem Ausbildungs- und Prüfungsrecht abgelegte Bachelorprüfung als Laufbahnprüfung für den Polizeivollzugsdienst im Land Bremen anerkannt.

Zu Nummer 2:

Bei Nummer 2 handelt es sich um eine Ergänzung entsprechend des neuen Studienortes.

Zu Nummer 3:

Bei Nummer 3 handelt es sich um eine Ergänzung entsprechend des neuen Studienortes.

Zu Nummer 4

Nummer 4 trägt Hinweisen Rechnung, welche die Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Rahmen der nunmehr erfolgreich abgeschlossenen Reakkreditierungsverfahrens erhalten hat: Im Rahmen modularisierter Studiengänge wird jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden (vgl. auch § 8 Absatz 1 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018, Brem.GBl. S. 229). Im Studiengang Polizeivollzugsdienst wurde dieser zeitliche Rahmen seit Einführung des Bachelorsystems (2006) stets vollständig ausgeschöpft. Das ergibt sich bislang implizit aus der Summe der zeitlichen Vorgaben für die Module nach § 7 BremPolAPV, welche die Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Modulhandbuch festlegt. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es zweckmäßig, den zeitlichen Umfang eines Leistungspunktes ausdrücklich festzulegen, zumal eine derartige Festlegung bei künftigen Reakkreditierungen vorausgesetzt werden wird.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 soll klarstellend die Bedeutung der modifizierten Bayerischen Formel erläutern, nach welcher die Umrechnung von Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt, wenn weder Umrechnungsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen wurden noch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a):

Nummer 6 enthält eine Überleitungsregelung für den Fall, dass Studierende einen Ausbildungsabschnitt mit Studierenden des nächstfolgenden Einstellungstermins wiederholen (§ 28 Absatz 2). Damit werden insbesondere diejenigen Fälle erfasst, in denen die Modulzusammenstellung oder -abfolge, die für jedes Modul zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Notenfaktoren für Studierende des nächstfolgenden Einstellungstermins von denjenigen der Vorgängerkohorte abweichen.

a) Satz 1 stellt klar, dass bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiederholung erworbenen Leistungspunkte und erzielte Prüfungsergebnisse mit den vorgesehenen

Notenfaktoren vollständig auf die Bachelorprüfung angerechnet werden, so dass eine Verschlechterung infolge der Wiederholung ausgeschlossen ist.

b) Nach Satz 2 wird bei der Wiederholung von Prüfungen das jeweils beste Ergebnis auf die Bachelorprüfung angerechnet. Hinsichtlich der Leistungspunkte und der Notenfaktoren bleibt es hingegen bei der Regelung des Satzes 1.

c) Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch eine etwaige Veränderung von Modulen auch deren relatives Gewicht, das sich im Notenfaktor widerspiegelt, verändert worden sein kann. Das kann dazu führen, dass die Summe der Notenfaktoren im Falle von Wiederholungen mehr oder weniger als 100% beträgt. Um dies zu verhindern, werden die nach dem zu wiederholenden Ausbildungsabschnitt erzielten Prüfungsergebnisse bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt.

Zu Buchstabe b)

Damit wird der Rechenweg für die nach Nummer 6 Buchstabe a) vorgesehene anteilige Anrechnung erläutert.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.



DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Imke Oeltjen
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

- via E-Mail -

Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV)

21. September 2021

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Gestatten Sie uns, bevor wir zu den Änderungen im Einzelnen kommen, einige Anmerkungen grundsätzlicher Natur.

Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60

Durch eine verfehlte Einstellungspolitik in der Vergangenheit wurde die Funktionsfähigkeit der Polizei gefährdet und nur durch umfangreiche Einstellungen können die Personalabgänge bei den Polizeien in Bremen und Bremerhaven ausgeglichen werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen in den hohen Einstellungszahlen den richtigen Weg, um Überlastungen der noch im Dienst befindlichen Polizisten wieder zu reduzieren. Wir erkennen auch an, dass die Kapazitäten in Bremen nicht ausreichen, um alle Anwärter*innen bei der Polizei auszubilden. Daher stimmen wir einer Ausbildung bremischer Anwärter*innen im Polizeivollzugsdienst ab dem 1. Oktober 2021 in der Polizeiakademie Niedersachsen grundsätzlich zu.

dü/te

Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Dies gilt auch für die Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei. Allerdings befürchten wir, dass die verbleibende Zeit bis zum Ausbildungsbeginn nicht mehr reicht, um mögliche Fehler im Gesetzentwurf zu korrigieren.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in zwei Bereiche.

Die in den **Artikeln 1 Nr. 4. bis 6.** vorgesehenen Änderungen gelten generell für die BremPolAPV und finden unsere Zustimmung.

In den Artikeln 1 Nr. 1 bis 3. vorgesehenen Änderungen soll die Ausbildung von bremischen Polizeianwärter*innen am Ausbildungsstandort Oldenburg geregelt werden. Hierzu haben wir offene Fragen, die im vorgelegten Entwurf nicht beantwortet werden. Daher fordern wir eine Konkretisierung der BremPolAPV. Grundlage für die offenen Fragen ist immer der geplante § 1 Absatz 2, der eindeutig festlegt, dass die Ausbildung nach der geltenden Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 12.03.2018 durchgeführt wird. **Die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen weist zum Teil jedoch deutliche Unterschiede zur BremPolAPV auf.**

1. **Unterbrechung der Ausbildung:** So kann beispielsweise gem. § 2 in besonderen Fällen wie Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Erkrankung oder Förderung des Spitzensportes das Studium um bis zu drei Jahre unterbrochen werden. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrundsatzes stellt sich die Frage, ob diese Regelung auch für bremische Studierende gilt.
2. **Wiederholungsprüfung:** Gem. § 11 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen besteht in zwei Fällen die Möglichkeit, an einer zweiten Wiederholungsprüfung teilzunehmen. In Bremen werden dagegen Studierende, die die erste Wiederholung nicht erfolgreich bestanden haben, grundsätzlich entlassen. Welche Regelung wird angewandt?
3. **Wo findet die Wiederholung statt?** Letztlich ist auch die Frage der Wiederholungen nicht eindeutig geklärt. Werden die Studierenden in den nächsten Studiengang in Bremen oder in Niedersachsen eingesteuert?

Zu Artikel 2

Zustimmung

Mit freundlichen Grüßen,



Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser